Datenschutzordnung des Fördervereins - Stand: 25 Mai 2018

Präambel

Der Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Gymnasiums Schaurtestr. Köln-Deutz e.V. (im Folgenden: Förderverein) verarbeitet in vielfacher Weise personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Vergabe von Fördermitteln, der Öffentlichkeitsarbeit des Fördervereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Fördervereins zu gewährleisten, gibt sich der Förderverein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Förderverein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern und Angehörigen der Schule sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Förderverein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

- § 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder
- 1. Der Förderverein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt. Der Förderverein beachtet den Grundsatz der Datensparsamkeit.
- 2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Förderverein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Fördervereinsbeitritts, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Förderverein, ggf. Erhalt von Sozialleistungen bei Entscheidung über Einzelförderungen
- 3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu Landesverbänden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit dies gesetzlich erforderlich ist.
- § 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- 1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Fördervereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in Protokollen, in Internetauftritten sowie in sozialen Medien veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
- 2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmerinnen und Teilnehmer an sportlichen oder schulischen Veranstaltungen.
- 3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
- 4. Auf der Internetseite des Fördervereins und in sozialen Medien werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.
- § 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Förderverein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Ressort "Juristische Belange des Fördervereins" zugeordnet, was der jeweilige Vorsitzende des Fördervereins innehat.

Die jeweilige Ressortleitung stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

- § 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen
- 1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Förderverein (z.B. Vorstandsmitgliedern,) oder Angehörigen der Schule insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- 2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Fördervereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- 3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.
- § 6 Kommunikation per E-Mail
- 1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Förderverein einen fördervereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der fördervereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
- 2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als "bcc" zu versenden.
- § 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Förderverein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

- § 8 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten/Präsenz in sozialen Medien
- 1. Der Förderverein unterhält keinen eigenen Internetauftritt, sondern eine eigene Rubrik im Rahmen des schulischen Internetauftritts. Die Unterhaltung dieses Auftritts oder eventuell in sozialen Medien obliegt dem Vorsitzenden des Fördervereins. (Ressortleitung)
- 2. Die Ressortleitung ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

§ 9 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fördervereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder –weitergabe ist untersagt.

2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Fördervereins am 25.05.2018 beschlossen, tritt sofort in Kraft und steht zur Einsicht auf der Homepage der Schule bereit